

Allgemeine Informationen für Schöffinnen und Schöffen (gilt auch für Jugendschöffinnen/-schöffen) (in alphabetischer Reihenfolge)

Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamts dürfen ablehnen (§ 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes -GVG-):

- Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- Personen, die
 - a) in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffinnen und Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamts aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Amtsenthbung

Schöffinnen und Schöffen sind des Amtes zu entheben, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzt haben. Die Entscheidung trifft ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf richterlichen Antrag beim Amtsgericht durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der beteiligten Schöffinnen und Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 GVG).

Amtsverschwiegenheit

Schöffinnen und Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG-).

Auslosung zu den Sitzungen

Die jeweilige Reihenfolge, in der die Schöffinnen und Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird -hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Hilfsschöffinnen und -schöffen einmal für die gesamte Wahlperiode- im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffinnen und -schöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jede/r zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

Ehrenamt

Das Schöffenamts ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen ausgeübt werden (§ 31 GVG).

Staatsbürgerinnen und -bürger sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamts entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Entschädigung

Die Schöffinnen und Schöffen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstausschlag entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten (§§ 15 bis 18 JVEG).

Heranziehung der Ersatzschöffinnen und -schöffen und der Ergänzungsschöffinnen und -schöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffinnen und Schöffen erforderlich wird, so werden sie aus der Ersatzschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffinnen und -schöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffinnen und Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöffinnen und -schöffen von der Schöffinnenliste gestrichen, so treten die Ersatzschöffinnen und -schöffen, die nach der Reihenfolge der Ersatzschöffenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Ersatzschöffenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffinnen und -schöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Ersatzschöffinnen und -schöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§ 33 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§ 34 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20.12.1991 oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Stellung der Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffinnen und Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichterinnen und -richter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichterinnen und -richter (§§ 30, 77 GVG).

Schöffinnen und Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffinnen und Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt, die Schöffinnen und Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeuginnen und Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeuginnen und Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffinnen und Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeuginnen und Zeugen gestatten. Die Schöffinnen und Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2 Satz 1, § 241a der Strafprozessordnung).

Unabhängigkeit

Schöffinnen und Schöffen sind wie Berufsrichterinnen und -richter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 DRiG).

Unfähigkeit zu dem Schöffenamte

Unfähig zu dem Amt sind (§ 32 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch -StGB-) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit -höchstens jedoch für fünf Jahre- ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB).

Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffinnen und Schöffen wie der Berufsrichterinnen und -richter. Sie dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffinnen und Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffinnen und Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen sie alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffinnen und Schöffen nicht befugt.